

Vereinbarung Datenschutz zum Adressnutzungsgeschäft

zwischen

XXXXXXX

(Amtsgericht XXXXX, Registernummer: XXXXXX)

nachstehend „Werbetreibender“ genannt

und

XXXXXXX

(Amtsgericht XXXXX, Registernummer: XXXXXX)

nachstehend „Adresseigner“ genannt

Vorbemerkung

Grundlage für diese Vereinbarung sind Abreden der Vertragsparteien zur Nutzung von Adressen des Adresseigners durch den Werbetreibenden im sog. „Lettershop-Verfahren“ nach erfolgreicher Abwägung der Interessen der betroffenen Personen und Beteiligten. Der Werbetreibende erhält dabei keinen Zugriff auf die Adressen, die der Adresseigner für Werbung des Werbetreibenden verfügbar macht. Beide Parteien verfolgen unterschiedliche Zwecke. Dennoch kann nach Ansicht der Datenschutzbehörden im Einzelfall eine gemeinsame Verantwortung von Werbetreibenden und Adresseigner i.S. des Art. 26 DSGVO bestehen, insbesondere wenn durch den Werbetreibenden Kriterien für die Auswahl von Adressen festgelegt wurden oder vom Adresseigner oder Listbroker vorgegebene Auswahlkriterien ausgewählt werden.

Die Parteien schließen daher vorsorglich diese Vereinbarung i.S. des Art. 26 DSGVO.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO haben zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke und die Mittel einer Datenverarbeitung festlegen, die Pflicht, eine Vereinbarung abzuschließen, welche regelt, wer welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO angeht. Entsprechend Art. 26 Abs. 2 DSGVO hat die Vereinbarung hierbei die jeweiligen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen umfassend wiederzugeben.

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) sowie folgende Festlegungen:

Listdatenerklärung

Vom Adresseigner in Textform erfolgte Festlegung zur Nutzungsrechtseinräumung und Auftragsverarbeitung, insbesondere Angaben zu den betroffenen Adressdatensätzen (Identifikationen, wie

Listennamen, Beschreibungen, Anzahl der Daten, sowie Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen), Identität der Werbetreibenden, zugelassener Verarbeiter und geltende Auftragsverarbeitungsbestimmungen, sowie zur Dauer der Verarbeitung und zu Art und Verarbeitungszweck in Form der geplanten Werbung sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern der Daten. Die Listdatenerklärung kann auch in Form einer vom Adressseigner akzeptierten Angebots- oder Auftragsbestätigung erfolgen.

Dienstleister, Verarbeiter

Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO, der die Adressdaten zur Durchführung von Dialogmarketingmaßnahmen oder zu sonstigen, im Zusammenhang stehenden Verarbeitungen (beispielsweise zwecks Aktenvernichtung, Rechenzentrumsdienstleistung oder Call Center-Dienstleistungen) im Auftrag des Adressseigners verarbeitet.

DDV-SVE,

DDV Verpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung des Verarbeiters gegenüber dem Deutschen Dialogmarketing Verband e.V. „Regeln zur Auftragsverarbeitung“.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung und die Aufgabenteilung insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der gemeinsam Verantwortlichen (nachfolgend „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ genannt) gegenüber betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der beabsichtigten Datenverarbeitungen.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der postalischen Übermittlung eines personalisierten Werbemittels des Werbetreibenden an Adressen aus dem Bestand des Adressseigners. Weitere Details des Zwecks der Verarbeitung ergeben sich aus der *Listdatenerklärung*.

4. Aufgabenteilung, Art der Daten und betroffene Personen

4.1. Der Werbetreibende stellt das Werbemittel (Mailing) zur Verfügung, welches vom Adressseigner für den Einsatz mit den von ihm gestellten Daten freigegeben wird. Der Werbetreibende ist allein für die weitergehende rechtliche Zulässigkeit der geplanten Dialogmarketingmaßnahme, insbesondere eine wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit, verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch eine Freigabe des Adressseigners nicht berührt.

4.2. Der Adressseigner stellt nach näherer Maßgabe der *Listdatenerklärung* in Listen zusammengefasste Daten (Adresslisten) zur Verfügung. Diese werden durch technische Dienstleister, die vom Adressseigner freigegeben werden, im Rahmen der vom Adressseigner zugelassenen Verarbeitungen zur Erfüllung des vorstehend angegebenen Zwecks genutzt.

4.3. Freigegeben vom Auftraggeber als *Verarbeiter* für IT-Dienstleistungen (DV-Verarbeiter):

sind alle Unternehmen, die eine *DDV-SVE* hinterlegt haben.

4.4. Freigegeben vom Auftraggeber als Verarbeiter für Lettershop-Arbeiten

sind alle Unternehmen, die eine *DDV-SVE* hinterlegt haben.

4.5. Die Parteien vereinbaren, dass die Dienstleister ausschließlich im datenschutzrechtlichen Auftragsverhältnis zum Adressseigner tätig werden und datenschutzrechtlich ausschließlich dessen Weisungen unterliegen.

Die notwendigen Abreden zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO zwischen Adressseigner und den freigegebenen Dienstleistern ergeben sich aus den vom jeweiligen Dienstleister hierzu bereitgestellten AVV-Regelungen, die in Ziffer 4.3 und 4.4. aufgeführt sind. Die Parteien sind sich einig, dass diese den rechtlichen Anforderungen genügen.

Soweit zu einer der nachstehenden Festlegungen für die Zwecke dieser Vereinbarung sowie für das jeweilige Auftragsverarbeitungsverhältnis nicht etwas anderes im Einzelauftrag zur Einräumung der Nutzungsmöglichkeiten angegeben wird oder dieser keine Ergänzungen hierzu vorsieht, gelten folgende Inhalte gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO für jeden datenschutzrechtlichen Einzelauftrag:

Art der Daten:	Es handelt es sich um Adressdatensätze von Personen mit postalischer Anschrift.
Kategorien betroffener Personen:	Kunden und Interessenten des Adressseigners
Gegenstand, Art und Zweck	Eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO der personenbezogenen Adressdaten erfolgt als vorbereitende IT-Dienstleistung oder Dialogmarketingdienstleistung. Die jeweils zugelassenen Dienstleistungen ergeben sich aus Ziffer 4.6. Die tatsächlich durchzuführenden Arbeiten aus der Liste in Ziffer 4.7 ergeben sich aus dem Produktionsauftrag.
Dauer der Verarbeitung:	Die Angaben zur Dauer der Verarbeitung ergeben sich aus der <i>Listdatenerklärung</i> .

4.6. Zugelassen vom Adressseigner für dessen Datenbestände sind folgende Verarbeitungen:

- a) Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung, -Qualifizierung;
- b) postalische Überprüfung und Korrektur;
- c) Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche,
- d) Bereinigungsabgleiche;
- e) Dublettenabgleiche;
- f) Splitten in Teilmengen und Reduzierung sowie Werbecodevergabe,
- g) Portooptimierung;
- h) Laserdruck;
- i) Lettershop-Arbeiten (wie Erstellen personalisierter Mailings, Konfektionierung und Postauflieferung);
- j) Speicherung von Temporärdateien für einen Zeitraum von 6 Monaten ab letzter vereinbarter Datennutzung

sowie (wenn angekreuzt):

- *Optimierungsanalysen,*
- *History-Files,*
- *Speicherung zur Auftragserfassung oder Speicherungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von sechs Monaten über die letzte vereinbarte Datennutzung hinaus sowie Abfrage der Listzugehörigkeit für Identifikations- und Weiterleitungszwecke.*

4.7. Der Werbetreibende erteilt den kaufmännischen Auftrag zur Verarbeitung an den jeweiligen Dienstleister (*Produktionsauftrag*). Der Werbetreibende ist für den jeweiligen Auftrag alleiniger Schuldner der Vergütung des Dienstleisters.

4.8. Mit der Beauftragung des Produktionsauftrags gegenüber den Dienstleistern vermittelt der Werbetreibende dabei jeweils als Vertreter des Adressigners dessen Einverständnis zur Geltung der in Ziffer 4.3. und 4.4. vereinbarten AVV-Regelungen für die zugelassene Verarbeitung der im Einzelauftrag aufgeführten Daten. Der Werbetreibende nimmt das jeweilige Einverständnis des Verarbeiters mit den vom Adressigner ausgewählten Regelungen zur Auftragsverarbeitung in Textform an und leitet dieses Einverständnis an den Adressigner auf dessen Anforderung weiter.

4.9. Soweit der Werbetreibende sonstige Verarbeitungen durchführen lässt (beispielsweise eigene Adressen zur Verarbeitung verfügbar macht), erfolgt dies im Rahmen eines gesonderten Auftragsverarbeitungsverhältnisses zwischen Werbetreibenden und Dienstleister, denen jeweils den gesetzlichen Anforderungen genügende Auftragsdatenverarbeitungsabreden zugrunde liegen müssen (vgl. Ziffer 11).

4.10. Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten ergibt sich im Übrigen aus der *Listdatenerklärung*.

5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

5.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen. Insbesondere gewährleisten sie die Rechtmäßigkeit der im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen.

5.2. Der Adressigner garantiert, dass er die Listdaten unter Wahrung der Informationspflichten rechtmäßig erhoben hat und befugt ist, diese für die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Zwecke in der vereinbarten Art und Weise verfügbar zu machen. Der Werbetreibende garantiert dies in Bezug auf ggf. von ihm verfügbar gemachter Daten, soweit diese für gemeinsame Zwecke verarbeitet werden.

5.3. Die Parteien gewährleisten einander, dass Widersprüche von betroffenen Personen aus ihren jeweiligen Adressbeständen, soweit durch zumutbare Maßnahmen vor einer Aussendung möglich, berücksichtigt sind und nach gleicher Maßgabe während der Dauer der Verarbeitung berücksichtigt werden. Insbesondere ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über einen Widerspruch oder sonstige Verlangen zu unterrichten, die Auswirkungen auf die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die andere Partei haben. Weitere Abreden, bis wann Widersprüche berücksichtigt werden können mit Angabe vom Zeitpunkt, ergeben sich ggf. aus der *Listdatenerklärung*.

5.4. Der Werbetreibende verpflichtet sich gegenüber dem Adressigner ggf. eingesetzte und weiter zuordnungsfähige Selektionskriterien, die der Auswahl und Zusammenstellung der vom Adressigner für die Werbemaßnahme vorgesehenen Adresslisten zugrunde liegen, nicht weiter im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten von Personen zu verarbeiten, die den vertragsgegenständlichen Listen entstammen. Insbesondere sind Datenanreicherungen über die Selektionskriterien nicht gestattet, es sei denn, die Daten werden durch den

Werbetreibenden von der betroffenen Person direkt erhoben. Ausgenommen sind Verarbeitungen zu Werbeerfolgskontrollen, wenn sichergestellt ist, dass dabei keine dauerhaft nutzbare Zuordnung eines Selektionskriteriums zu einer betroffenen Person erfolgt.

6. Datenschutzfolgenabschätzung

6.1. Eine Interessenabwägung der Interessen der Beteiligten, insbesondere der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Adressseigners an der Verwertung der Daten für fremde Werbezwecke und der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Werbetreibenden an der Gewinnung neuer Kunden, jeweils gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, mit den Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen hat jeweils stattzufinden und darf keine Hinderungsgründe ergeben. Insbesondere darf kein überwiegendes Interesse der betroffenen Personen feststellbar sein.

6.2. Zudem muss eine Vorprüfung durch die Parteien in jedem Einzelfall ergeben, dass aufgrund des Umfangs, der Art oder Umstände sowie der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ersichtlich ist und damit keine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich wird. Insbesondere die zwingend einzuhaltende Form des sog. „Lettershop-Verfahrens“ sorgt regelmäßig dafür, dass eine Datenübermittlung an den Werbetreibenden nicht ohne eine eigene Entscheidung der betroffenen Person stattfindet. Eine Bekanntmachung von Daten der betroffenen Personen erfolgt vielmehr ausschließlich nach jeweiligem Entschluss der betroffenen Personen, auf die Werbung zu reagieren.

6.3. Es sind zudem Maßnahmen zu ergreifen, die Belästigung gering zu halten und die Rechte der betroffenen Personen zu realisieren, insbesondere indem über Abgleiche möglichst weitgehend sichergestellt wird, sich der Belästigungsgrad für betroffene Personen gering hält und insbesondere doppelte Anschreiben oder nicht zweckentsprechende Nutzungen vermieden werden. Dabei müssen auch Widersprüche gegen die Nutzung der Daten über einen Abgleich berücksichtigt werden. Werbeverweigerer, die sich in die entsprechende Robinsonliste eingetragen haben, sollten ebenfalls durch Abgleich aus der Versandmenge entfernt werden.

7. Betroffenenrechte

7.1. Die betroffenen Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber jeder der beiden Vertragsparteien geltend machen. Ein Gesuch basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO ist damit auch dann wirksam gestellt, wenn es nicht an die zu deren Erledigung zuständige Vertragspartei gemäß Aufgabenzuteilung dieser Vereinbarung gestellt wird.

7.2. Im Innenverhältnis vereinbaren die Parteien zur Zuständigkeit für Gesuche gestützt auf Art. 15 bis 22 DSGVO, dass die Anliegen der betroffenen Personen zu den ihnen zustehenden Rechten vom Adressseigner als gemeinsamer Ansprechpartner der betroffenen Personen erfüllt werden, da dieser allein über die Daten der betroffenen Personen aus seinem Bestand verfügt. Der Werbetreibende wird – soweit das Anliegen nicht ausschließlich seine Verantwortlichkeiten betrifft – ggf. anfragende betroffene Personen darüber unterrichten, unmittelbar ihn betreffende Angaben tätigen (z.B. Negativauskunft) und das Gesuch unverzüglich mit den zugehörigen Daten an den Adressseigner zur weiteren Bearbeitung übermitteln. Für Zwecke der Identifizierung einer betroffenen Person als Empfänger einer bestimmten Werbekampagne und damit verbundener Adressliste, ist der Werbetreibende befugt, bei dem vom Adressseigner beauftragten IT-Dienstleister (hier Trebbau GmbH, Köln), deren Identifikationsservice in Anspruch zu nehmen, um das Gesuch der betroffenen Person im zutreffenden Rechtsverhältnis zum Adressseigner weiterzuleiten.

7.3. Die für die Erledigung von Gesuchen gemäß Art. 15 DSGVO zuständige Vertragspartei verpflichtet sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf entsprechendes Ersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Eingang des Gesuchs bzw. im Falle der Verlängerung dieser Frist gestützt auf Art. 12 Abs. 3 DSGVO innerhalb drei Monaten zu erteilen.

7.4. Im Falle der Verlängerung der Frist hat die zuständige Vertragspartei die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuchs über die genauen in Art. 12 Abs. 2 S. 3 DSGVO genannten und einschlägigen Gründe für die Fristverlängerung zu informieren. Gesuchen gemäß Art. 16 bis 22 DSGVO ist von der jeweils zuständigen Vertragspartei unverzüglich nachzukommen. Bei Gesuchen gemäß Art. 17 DSGVO verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitiger Information, bevor dem Gesuch auf Löschung nachgekommen wird. Die jeweils andere Vertragspartei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa wenn sie einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die zu löschenden Daten unterliegt.

8. Dokumentations- und Unterstützungspflichten

8.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu umfassender Dokumentation, um ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachkommen zu können sowie zu deren Aufbewahrung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und Aufbewahrungsfristen. Die Vertragsparteien haben hierzu angemessene Datensicherheitsmaßnahmen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen.

8.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich sich gegenseitig unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung von Informationen erfolgt auf entsprechendes formloses Ersuchen der anderen Vertragspartei oder selbsttätig ohne Ersuchen, wenn eine Vertragspartei den Informationsaustausch in einem gegebenen Fall für notwendig erachtet. Die Vertragsparteien informieren sich insbesondere gegenseitig unverzüglich und umfassend auch ohne Ersuchen, wenn sie bei der Prüfung von der gemeinsamen Verantwortung unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen. Dies gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

8.3. Bei Beendigung der Zusammenarbeit gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort. Die bei Beendigung der gemeinsamen Geschäftstätigkeit für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen bestimmte Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Dokumente kostenlos zur Verfügung, wenn diese von der jeweils anderen Vertragspartei benötigt werden.

9. Informationsvermittlung, Andruckhinweis zur Datenherkunft

9.1. Der Werbetreibende hat im jeweiligen Werbeschreiben einen Hinweis auf die Herkunft der Daten und das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen aufzunehmen und diese ggf. über Datenübermittlungen an ihn zu unterrichten. Der Mindestinhalt dieses Herkunftsandrucks ergibt sich aus den Festlegungen in der *Listdatenerklärung*.

9.2. Der Werbetreibende trägt weiter dafür Sorge, dass die Betroffenen die notwendigen Mindestinformationen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und zusätzlichen Informationen, die zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung ggf. notwendig sind (Art. 13 Abs. 2 u. 3 DSGVO), zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten erhalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 DSGVO).

9.3. Der Werbetreibende wird die betroffenen Personen gem. Art. 26 Abs. 2 S. 3 DSGVO über den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung, insbesondere über die Zuteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien, in transparenter Form informieren.

9.4. Die dem Einsatz der Daten nach dieser Vereinbarung vorangegangene Verarbeitung und damit verbundene Informationspflichten gehören jeweils alleinigem Verantwortungsbereich der Partei, die diese Daten für die Zwecke dieses Vertrages verfügbar macht. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Werbetreibenden, nach Zusendung des Werbeschreibens erfolgende weitere eigene Verarbeitungen von Daten reagierender Betroffener zu den festgelegten Zwecken durchzuführen und hiermit verbundene Informationspflichten und Ansprüche der betroffenen Personen zu erfüllen.

10. Meldepflichten

Wird sich eine Vertragspartei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Art. 33 DSGVO unterliegt, gewahr, setzt sie sich unverzüglich mit der anderen Vertragspartei in Verbindung und übermittelt die der Meldung unterliegenden Informationen und Unterlagen innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Vorliegen von Art. 34 DSGVO nehmen die Vertragsparteien zusätzlich die Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person gemäß Art. 34 DSGVO wahr.

11. Auftragsverarbeiter

Bei der Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern zur Erfüllung von Verarbeitungstätigkeiten entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, einen Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solche Auftragsverarbeiter heranzuziehen, die den Erfordernissen gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO genügen, um die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter muss eine *DDV-SVE* abgegeben haben. Diese Selbstverpflichtungserklärung (*DDV-SVE*) enthält die Regelungen zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Adresssigner und dem Verarbeiter, wenn nichts anderes durch den Adresssigner vorgegeben bzw. zwischen Adresssigner und Verarbeiter vereinbart ist. Die Parteien sind sich einig, dass die Fa. Trebbau GmbH, Köln die notwendige Qualifikation als Verarbeiter aufweist. Die Verpflichtung des Werbetreibenden, kaufmännisch für Verarbeitungen der Betroffenen Daten zu Zwecken dieser Vereinbarung nur die vom Adresssigner freigegebenen Auftragsverarbeiter zu beauftragen, bleibt unberührt.

12. Haftung

12.1. Unbeschadet einer gesetzlichen Außenhaftung haftet die jeweilige Vertragspartei für Schäden, soweit diese ihrem Verantwortungs- oder Wirkungsbereich zuzurechnen sind, im Innenverhältnis zwischen den Parteien alleine. Die jeweils andere Partei ist von Zahlungsansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst die notwendigen Kosten einer Rechtsverteidigung.

12.2. Für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und die Folgen einer aus der fehlenden Wirksamkeit resultierenden Rechtsverletzung haften beide Parteien jeweils zu gleichen Anteilen, es sei denn, die fehlende Wirksamkeit resultiert aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten einer Partei, insbesondere der Pflicht zu wahren und vollständigen Angaben.

13. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit Beendigung der gemeinsamen Geschäftstätigkeit oder Kündigung durch eine Partei, die schriftlich zu erfolgen hat.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche vertragliche Regelung zu setzen, die dem Zweck der unwirksamen und/oder lückenhaften Regelung am nächsten kommt und die den Anforderungen gemäß Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

14. 2. Im Übrigen gelten die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen zur Rechtswahl und ggf. getroffenen Gerichtsstandsvereinbarungen auch für diese Vereinbarung.

14.3. Im Zweifel gilt - soweit zulässig - ausschließlich deutsches Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Werbetreibender

Stempel/Unterschrift Adressseigner